



Die B·A·D-Gruppe betreut mit mehr als 3.500 Experten in Deutschland und Europa 250.000 Betriebe mit 4 Millionen Beschäftigten in den unterschiedlichsten Bereichen der betrieblichen Prävention.

Ihre Erfolgsfaktoren

Arbeitsschutz

- Arbeitsmedizin
- Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung
- PreSys 2.0 - Arbeitsschutz online

Sicherheit

- Brandschutz
- Explosionsschutz
- Innenraumdiagnostik
- Management gefährlicher Stoffe
- Prüfobjektmanagement
- Prüfungen
- Schall- und Vibrationsbewertung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf Baustellen

Gesundheit

- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Reisemedizin
- Verkehrsmedizin

Personal

- Individualberatung für Mitarbeiter und Führungskräfte
- Teamberatung
- Telefonische Beratung - Serviceline
- Moderation
- Workshops

Wissen und Qualifizierung

- E-Learning
- Medien
- Seminare (concada)
- Schulungen
- Tagungen

Arbeitsschutz

Sicherheit

Gesundheit

Personal

Wissen und Qualifizierung

Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen



Inhalt

Einleitung.....	3
1 Allgemeine Grundsätze	4
1.1 Raumklima, Lüftung und Abschirmung.....	4
1.2 Verkehrswege.....	4
1.3 Absturzsicherungen und Umwehungen	5
1.4 Ausstattungen, Spielzeug.....	6
1.5 Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten	7
1.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	8
1.7 Werkräume, PC-Spiel- und Lernplätze	9
1.8 Schlafräume, Wickelplätze	9
1.9 Außenbereiche, Pflanzen	10
2 Ausgewählte spezielle Themen.....	11
2.1 Lärmprävention.....	11
2.1.1 Lärm, Geräusche	11
2.1.2 Erkenntnisse aus der Psychoakustik.....	11
2.1.3 Wirkungen von Lärm bei nicht-auditiven Aufgaben	12
2.1.4 Lösungen zur Reduzierung von Lärm.....	12
2.1.5 Pädagogische Maßnahmen.....	13
2.2 Brandschutz- und Notfallplanung	13
2.2.1 Brandursachen	13
2.2.2 Verhalten von Kindern bei Gefahr	14
2.2.3 Brandfrüherkennung.....	14
2.2.4 Flucht- und Rettungswege.....	15
2.2.5 Räumung, Sammelplatz	16
2.2.6 Nutzung der Flure als Spielbereich in Kindertageseinrichtungen.....	16
2.2.7 Erhöhte Spielbereiche und Einbauten	16
2.2.8 Ausbildung des Personals	16
2.2.9 Alarmierungseinrichtungen	17
2.2.10 Alarmplan/Brandschutzordnung	17
2.2.11 Ausstattung mit Feuerlöschmitteln.....	18
2.2.12 Brandschutzerziehung	19
2.3 Erste Hilfe	20
2.3.1 Ausstattung.....	20
2.3.2 Umgang mit Verletzungen durch einen Unfall	22
2.4 Prüfungen	23
2.4.1 Spielgeräte.....	23
2.4.1.1 Qualifikationen der Prüfer.....	24
2.4.2 Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen.....	24

2.5	Biostoffe.....	27
2.5.1	Gefahren.....	27
2.5.2	Unterrichtung der Beschäftigten	27
2.5.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge	28
2.6	Infektionsschutz der Gemeinschaft	29
2.6.1	Schulungen / Unterweisungen.....	29
2.6.2	Hygienepläne.....	30
2.7	Hygiene in der Küche	31
2.7.1	Anforderungen gemäß Infektionsschutzgesetz	32
2.7.2	Anforderungen gemäß EG-Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene ..	32
2.7.3	Anforderungen gemäß §4 Lebensmittelhygieneverordnung	32
2.8	Gefahrstoffe	33
2.8.1	Unfälle mit Gefahrstoffen	35
2.8.2	Lagerung von Gefahrstoffen	36
2.9	Spezielle Sportgeräte	37
2.9.1	Kletterwände.....	37
2.9.1.1	Boulderwände.....	37
2.9.1.2	Toprope- oder Vorstiegswände	38
2.9.1.2.1	Allgemeine Anforderungen	39
2.9.1.2.2	Ausrüstung.....	39
2.9.1.3	Prüfungen	40
2.9.2	Trampoline.....	40
2.9.2.1	Qualifikation und Aufsichtspflicht des Personals	40
2.9.2.2	Nutzung	41
2.9.2.2.1	Großtrampoline oder Tischtrampoline	41
2.9.2.2.2	Minitrampoline oder Doppeltminitrampoline.....	41
2.9.2.2.3	Gymnastiktrampoline	42
2.9.2.2.4	Bodentrampoline.....	42
2.9.2.2.5	Garten- und Freizeitrampoline	43
3	Sondersituationen	44
3.1	Ausflüge.....	44
3.2	Veranstaltungen	44
3.3	Therapeutisches/ Pädagogisches Kochen	45
	Literaturverzeichnis	47

Einleitung

In der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen geben.

Unser Ziel ist es, Ihnen die wesentlichen Vorgaben, die sich aus der Gesetzgebung und aus den Unfallverhütungsvorschriften ergeben, verständlich zu vermitteln.

Diese Broschüre beinhaltet sowohl allgemeine Themen, die für alle Einrichtungen gelten als auch spezielle Themen, die sich nicht auf jede Einrichtung beziehen, da diese Problematiken nicht grundsätzlich vorkommen.

1 Allgemeine Grundsätze

In diesem Kapitel gehen wir auf grundsätzliche Anforderungen ein, die für jede Kindertageseinrichtung gelten. Die folgenden Themenfelder werden angesprochen:

- Raumklima, Lüftung und Abschirmung
- Verkehrswege
- Absturzsicherungen und Umwehungen
- Ausstattung und Spielzeug
- Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- Werkräume, PC-Spiel- und Lernplätze
- Schlafräume, Wickelplätze
- Außenbereiche, Pflanzen

1.1 Raumklima, Lüftung und Abschirmung

Für Kinder ist in Aufenthaltsbereichen eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu gewährleisten und Zugluft zu vermeiden.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Aufenthaltsbereichen und Sanitärbereichen. In den Aufenthaltsbereichen ist ein Richtwert von 20°C einzuhalten. In den Sanitärbereichen sowie in den Räumen, in denen Kinder gewickelt werden, sollte eine Mindesttemperatur von 24°C eingehalten werden.

In Räumen, in denen eine starke Sonneneinstrahlung vorherrschen kann und dadurch eine starke Aufheizung erfolgt, muss in geeigneter Weise eine Abschirmung des Raumes durch z. B. Jalousien, Markisen oder Sonnensegel erfolgen.

1.2 Verkehrswege

Als Verkehrswege innerhalb der Einrichtung gelten neben den Fluren auch Wege im Garten- und Spielbereich, die Zuwegung zum Eingangsbereich des Gebäudes sowie auch die Aufenthaltsbereiche der Kinder innerhalb des Gebäudes.

Auf diesen Wegen und innerhalb der Aufenthaltsbereiche sind Stolperstellen zu vermeiden.

Zu Stolperstellen zählen:

- nicht bündig liegende Teppiche, Fußmatten oder Abdeckungen
- Aufkantungen und Unebenheiten im Fußbodenbereich
- Türpuffer oder -feststeller in Geh- und Laufbereichen, die mehr als 15 cm von der Wand abstehen
- lose auf dem Fußboden liegende Leitungen im Spiel- und Verkehrsbereich
- vorstehende Fußgestelle von Einrichtungsgegenständen

Ist es nicht möglich, Stolperstellen zu vermeiden, müssen diese deutlich erkennbar gemacht werden. Dazu dienen Unterscheidungsmerkmale, die wie folgt ausgeführt sein können:

- Stufenbeleuchtung
- Wechsel in der Materialstruktur
- Kontrast durch Farbgebung

In Eingangsbereichen, zu denen neben der Zuwegung zum Gebäude auch die Eingänge aus dem Gartenbereich gehören, entstehen auch Gefährdungen durch Schmutz oder Nässe. Daher sind in diesen Bereichen rutschsichere, großflächige und lang gestreckte Schuhabstreifmatten, die 1,5 cm tief sind, sinnvolle Einrichtungen für die Minimierung der Gefahr.



Abb. 1: Schuhabstreifmatte

Treppen, die in den Aufenthaltsräumen vorhanden sind, sind vor allem für Krippenkinder zu sichern. Dies kann z. B. durch Türchen oder Kinderschutzgitter erfolgen (Mindesthöhe 65 cm nach DIN EN 1930), die von Kindern bis zu 24 Monaten nicht leicht geöffnet werden können.

1.3 Absturzsicherungen und Umwehungen

Aufenthaltsbereiche, in denen sich Kinder aufhalten und bei denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein. Bei Absturzgefahren bis 1 m Höhe können beispielsweise die folgenden Sicherungen verwendet werden:

- Pflanztröge als Barrieren
- Schutzstreifen in Form von Anpflanzungen
- Umwehungen (Geländer oder Brüstungen)

Umwehungen müssen zusätzlich kindersicher gestaltet sein und dürfen nicht zum Rutschen und Klettern verleiten. Hier können beispielsweise die folgenden Maßnahmen helfen, damit die Kinder nicht zum Rutschen oder Klettern animiert werden:

- keine leiterähnlichen Gestaltungselemente verwenden
- die nutzbare Breite des Aufsitzens so klein wie möglich halten
- die Abstände zwischen den Umwehungen an Treppenaugen bei Treppen sowie den Umwehungen zu den Treppenhauswänden kleiner als 20 cm ausbilden. Ansonsten sind diese so auszubilden, dass sie abschnittsweise durch Gestaltungselemente unterbrochen sind



Abb. 2: Treppe

1.4 Ausstattungen, Spielzeug

Die einzelnen Ausstattungen der Räume, sowie auch das Spielzeug müssen so gestaltet sein, dass sie für ihren Bestimmungszweck sicher und ergonomisch gestaltet sind. Für das Mobiliar beispielsweise ist die Verwendung von

- Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente,
- Sicherungen gegen das Herausfallen von Schubladen und
- kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken u. a. wichtig.

Die Ausstattungen sind so zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten oder Ecken, raue Oberflächen sowie vorstehende Teile vermieden werden.

Dieses lässt sich erreichen, wenn z. B. bis zu einer Höhe von 2,00 m die folgenden Gestaltungskriterien berücksichtigt werden:

- Abrundungsradius an Möbelkanten > 2 mm
- gebrochene bzw. gefasste Kanten (entsprechend dem Abrundungsradius > 2 mm)
- geeignete Abdeckung (z. B. bei Garderobenhaken)

Bastelmaterial und Spielzeug müssen so gestaltet sein, dass Kinder nicht gefährdet werden. Beim Basteln sind ungefährliche Substanzen zu verwenden, wie z. B. Farbe oder Kleber ohne gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe. Die CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der jeweiligen Altersangabe auf Spielzeug dient als wichtige Information für dessen sicheren Einsatz.



Abb. 3: CE-Zeichen

Spiel- und Sportgeräte müssen so aufbewahrt werden, dass Kinder nicht gefährdet werden. Hierfür eignen sich z. B. Wandschränke oder gesonderte Räume. Zu speziellen Sportgeräten folgen weitere Hinweise in Kapitel 2.9.

1.5 Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr sind heiße Oberflächen (Herdplatten, Heizkörper, Lampen) oder heiße Flüssigkeiten. Hier sind die Kinder vor Verbrennungsgefahren zu schützen.

Nach DIN EN ISO 13 732-1 kann davon ausgegangen werden, dass bei einem kurzzeitigen Kontakt mit heißen Oberflächen mit einer Temperatur von weniger als 60°C keine Verbrennungsgefahren bestehen. Ebenso bestehen nach DIN EN 806-2 bei Flüssigkeiten mit Temperaturen von weniger als 43°C keine Verbrühungsgefahren.

An Entnahmearmaturen ist darauf zu achten, dass die Wassertemperatur für Kinder weniger als 43°C betragen darf.

1.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

In allen Gebäuden, in denen Mitarbeiter beschäftigt sind, besteht die Verpflichtung elektrische Anlagen und Betriebsmittel zu prüfen. Zu Inhalt der Prüfung, der Qualifikation des Prüfers und den Prüfrhythmen hat die zuständige Unfallversicherung die DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) / DGUV Vorschrift 4 (GUV-V A3) veröffentlicht. Die Prüfungen haben mindestens jährlich zu erfolgen. Der Prüfabstand kann bei einer Fehlerquote von unter 2 % auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Zusätzlich zu diesen Vorgaben sind in den Aufenthaltsbereichen der Kinder elektrische Anlagen unter Berücksichtigung der Kindersicherheit zu errichten, bereitzustellen und zu betreiben.

Hierunter fallen z. B. folgende Ausstattungs- und Gestaltungsmerkmale:

- Steckdosen mit integriertem erhöhtem Berührungsschutz gemäß DIN VDE 0620-1 (Kindersicherung)
- Schutz gegen direktes Berühren leitfähiger Teile (z. B. Beleuchtungskörper im Bereich erhöhter Spielebenen)
- elektrische Dekorationen (z. B. Lichterketten) in Reichweite der Kinder mit Schutzkleinspannung
- Sicherung von Steckdosenstromkreisen durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $< 30 \text{ mA}$



Abb. 4: Kindersicherung in Steckdosen

1.7 Werkräume, PC-Spiel- und Lernplätze

In einigen Kindertagesstätten gibt es separate Räume, die fast ausschließlich als Werkräume genutzt werden. Dabei sind auf Grund der höheren Gefährdung neben den vorgenannten Aspekten zusätzliche Vorgaben zu beachten. Die Abstände zwischen den Werkbänken sind so zu bemessen, dass sich Kinder bei praktischen Übungen und Arbeiten nicht verletzen. Dazu gehört ein Mindestabstand zwischen den Werkbänken von 0,85 m. Dadurch verringert sich die gegenseitige Gefährdung. Wenn die Kinder Rücken an Rücken arbeiten, sollen die Abstände zwischen den Werkbänken mindestens 1,50 m betragen.

Plätze zum Spielen und Lernen am PC sind so zu gestalten, dass für Kinder geeignete Ausstattungen bereitstehen und die elementaren ergonomischen Anforderungen berücksichtigt sind.



Abb. 5: PC-Spiel- und Lernplätze

1.8 Schlafräume, Wickelplätze

Schlafräume sind so zu gestalten, dass die Kinder bei Benutzung nicht gefährdet sind. Dabei sind die Räume so zu gestalten, dass Gefährdungen dadurch vermieden werden, dass z. B.:

- Kinder nicht aus größerer Höhe fallen können
- zwischen den Schlafplätzen ausreichend Bewegungsraum besteht
- Kinder keiner Zugluft ausgesetzt sind

Bei Wickelplätzen ist darauf zu achten, dass diese so ausgestattet werden, dass

- Kinder nicht herunterfallen, z. B. durch seitliche und rückwärtige Aufkantungen von mindestens 20 cm Höhe als geeignete Ausführungen und
- die benötigten Materialien zum Wickeln im Bereich des Personals zu lagern sind.



Abb. 6: Ruheraum

1.9 Außenbereiche, Pflanzen

Teiche und Feuchtbiotope dürfen für Krippenkinder nicht zugänglich sein. Der Zugang ist durch Umwehrungen mit einer Höhe von mindestens 1,00 m zu verhindern. Diese dürfen auch nicht zum Klettern animieren.

In Aufenthaltsbereichen für Kinder dürfen keine Pflanzen stehen, von denen besondere Verletzungs- und Gesundheitsgefahren ausgehen. Dazu gehören z. B.:

- Sträucher mit langen oder spitzen Dornen
- giftige Pflanzen

Vorstehende Astzweige, die in Kopf- bzw. Augenhöhe der Kinder liegen, müssen in geeigneter Weise regelmäßig zurückgeschnitten werden.

2 Ausgewählte spezielle Themen

2.1 Lärmprävention

Auf den folgenden Seiten wird näher auf die Gefahrenquellen, die durch störende Geräusche und Lärm entstehen, eingegangen. Dabei wird unter anderem auch die Frage geklärt, wodurch Lärm in Kindertagesstätten entsteht.

2.1.1 Lärm, Geräusche

Lärm entsteht z. B. durch

Intern:

- Kinderlieder oder Geschichten von Kassetten/CD,
- Elektronisches Spielzeug,
- über den Boden geschobene Stühle,
- Reden, Lachen und Rufen,
- auf Holz- und Steinfußböden entstehendem Trittschall,
- ungepolsterte Holzkisten in Spielecken oder

Extern:

- Straßen- und Gartenarbeiten in der Umgebung oder
- einem nah gelegenen Flughafen, viel befahrene Straßen oder Bahnlinien.

2.1.2 Erkenntnisse aus der Psychoakustik

Leistungsbeeinträchtigungen lassen sich durch Lärm schon bei geringem bis mittlerem Lärmpegel feststellen. Die Auswirkungen zeigen sich auf den beiden Stufen:

Informationsaufnahme

(Sprachwahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsprozesse)

und

Informationsverarbeitung

(Gedächtnis- und Entscheidungsprozesse)

„Kinder werden durch ungünstige Hörbedingungen wesentlich stärker beeinträchtigt als Erwachsene.“

(Quelle: Lärmprävention; herausgegeben von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

2.1.3 Wirkungen von Lärm bei nicht-auditiven Aufgaben

Geistige Tätigkeiten, bei denen es nicht um Hören und Zuhören geht, können durch Lärm beeinträchtigt werden. Plötzlich eintretende, laute oder ungewohnte Geräusche ziehen automatisch die Aufmerksamkeit auf sich und unterbrechen Denkvorgänge.

Es weisen viele Faktoren darauf hin, dass dauerhafte Lärmbelastung in der frühen Kindheit die Sprachentwicklung beeinträchtigen und dadurch den späteren Schriftspracherwerb erschweren kann.

2.1.4 Lösungen zur Reduzierung von Lärm

Das Ziel raumakustischer Verbesserungsmaßnahmen ist es, die Entstehung und Ausbreitung störender Schallwellen zu vermindern. Dazu gibt es die verschiedensten Maßnahmen.

Maßnahmen zur Schallisolierung

- massive Wände, Türen oder Fenster
- spezielle Schallschutzfenster
- Verwendung von Absorberelementen
 - Die Gestaltung der Oberfläche ist vielfältig und abhängig vom Einsatzbereich (Größe, Anzahl und Struktur der Lochungen).
- zusätzliche bauliche Maßnahmen
 - Raumbegrenzende Flächen so gestalten, dass sie schallschluckende Eigenschaften durch z. B. porige Materialien aufweisen, da durch das Eindringen in die Hohlräume des Materials der Luftschall nicht reflektiert wird.
- Verwendung von hochwertigem schallabsorbierendem Material
 - sollte in Räumen zur Verkleidung angebracht werden, wenn der Raum über keine oder wenige Einbauten verfügt.

In Räumen, die mit Tischen, Stühlen usw. ausgestattet sind, genügt meist die Verkleidung von 2/3 der Deckenfläche mit hochwertigem schallabsorbierendem Material.



Abb. 7: Deckendämmung

2.1.5 Pädagogische Maßnahmen

Neben den baulichen Maßnahmen können auch pädagogische Maßnahmen zur Minimierung des Lärms beitragen. Folgende beispielhafte Maßnahmen werden bereits erfolgreich in Einrichtungen umgesetzt.

- Spielflächen für Kinder werden über mehrere Räume verteilt.
- CDs / Kassetten nur dann anschalten, wenn Kinder aktiv zuhören.
- Ruheräume für Rückzugsmöglichkeiten einrichten, da sonst die Kinder ständig gezwungen sind, aktiv zu sein. Das bringt Unruhe und erhöht den Lärmpegel.
- Einführung eines Ruhezeichens hat sich auch in Kindertageseinrichtungen bewährt.
- Bei Unruhe und Unaufmerksamkeit, ist es ratsam, ein kurzes Sing- und Bewegungsspiel durchzuführen, bei dem es auch laut werden darf. Dadurch wird die Ruhe und Aufmerksamkeit wiederhergestellt.

2.2 Brandschutz- und Notfallplanung

Eine Auswertung der Internationalen Vereinigung des Feuerwehr- und Rettungswesens hat für die Jahre 2002 bis 2006 pro Jahr zwischen 175.000 und 200.000 Brände in Deutschland registriert, also eine relativ konstante Zahl. Diese Zahlen beinhalten aber sowohl Brände im Privatbereich wie im betrieblichen Umfeld und lassen keine Aussage über die Betriebe zu, die in der Regel viel besser gesichert sind. Dennoch, wenn wir nur eine Quote von 5 % annehmen, so sind das immerhin 7.000 bis 10.000 Brände in Gebäuden pro Jahr.

In Kindertageseinrichtungen ist der Brandschutz ein wesentlicher Bestandteil im täglichen Miteinander. Da es jederzeit möglich ist, dass ein Brand entsteht, sollten neben den Mitarbeitern auch die Kinder in die Brandschutzerziehung miteingebunden werden. Dies wird in vielen Einrichtungen in spielerischer Weise umgesetzt.

Definition:

Unter Brandschutz werden alle Maßnahmen verstanden, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen. Der Brandschutz ist in die drei Teilbereiche baulicher, technischer und vorbeugender Brandschutz unterteilt. Bei einem Brand ist an erster Stelle die Rettung von Menschen durchzuführen.

Im Folgenden geben wir einige Hinweise rund um das Thema Brandschutz.

2.2.1 Brandursachen

Definition:

Brandursachen können technische Brandursachen, natürliche Brandursachen und sonstige Einwirkungen von Zündquellen auf brennbare Stoffe sein, wobei bei letzterem der Mensch die hauptsächliche Rolle spielt.

Hier ein paar Beispiele für Brandursachen:

- Natürliche Ursachen (z. B. Blitzeinschlag)
- Unsachgemäßer Umgang (z. B. mit Streichhölzern, Kerzen)
- Tiere (z. B. Anknabbern elektrischer Leitungen)

- Mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
- Bequemlichkeit

2.2.2 Verhalten von Kindern bei Gefahr

Die Erfahrungen von Feuerwehrleuten zeigen, dass Kinder im Brandfall sehr unterschiedlich reagieren. Sie versuchen nicht zu flüchten, sondern begeben sich unbewusst in eine lebensbedrohliche Situation. Sie neigen daher dazu, sich im Brandfall zu verstecken. Hierfür eignen sich die folgenden Plätze:

- unter Betten
- hinter Möbeln oder
- in Schränken

Daher ist es wichtig, dass in solchen Situationen möglichst alle diese Plätze durch das Aufsichtspersonal überprüft werden.

2.2.3 Brandfrüherkennung

Es empfiehlt sich, die Tagesstätte mit Rauchmeldern auszustatten. Diese sollten außer in den Sanitärräumen und der Küche möglichst überall installiert werden. Bei der Beschaffung der Rauchmelder ist darauf zu achten, dass sie eine CE-Kennzeichnung tragen. Es sollten nur Systeme verwendet werden, die durch den Verband der Sachversicherung (VdS) geprüft sind und auf die Kenngröße „Rauch“ reagieren.

Besonders in Kindertageseinrichtungen, wo Kinder ihre Schlafphasen verbringen, ergibt sich ein zeitlicher Vorteil, der Leben retten kann.



Abb. 8: Rauchmelder

2.2.4 Flucht- und Rettungswege

„Bei Einrichtungen, deren Räumlichkeiten sich nur auf Erdgleiche befinden, lassen sich die Flucht- und Rettungswege einfach gestalten. Hier ist für jeden Gruppenraum eine Tür ins Außengelände vorzusehen, die ein schnelles und sicheres Verlassen des Gebäudes für die Kinder und das Personal ermöglicht.“

Für sonstige Räume, wie z. B. das Büro der Einrichtungsleitung bzw. der Personalraum, sind entsprechende Fluchtwege und Notausgänge auch durch Flure ausreichend, da sich dort normalerweise nur einzelne Personen aufhalten und diese notfalls durch die Fenster flüchten können. Schlafräume sollten zumindest über ein zu öffnendes Fenster oder Durchgänge zu angrenzenden Gruppenräumen verfügen, durch die die Kinder im Brandfall nach draußen erreicht werden können. Ist es nicht möglich, jeden Gruppenraum mit einem Notausgang zu versehen, sind entsprechende notwendige Flure vorzusehen, die ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.“

(Quelle: Unfallkasse NRW)

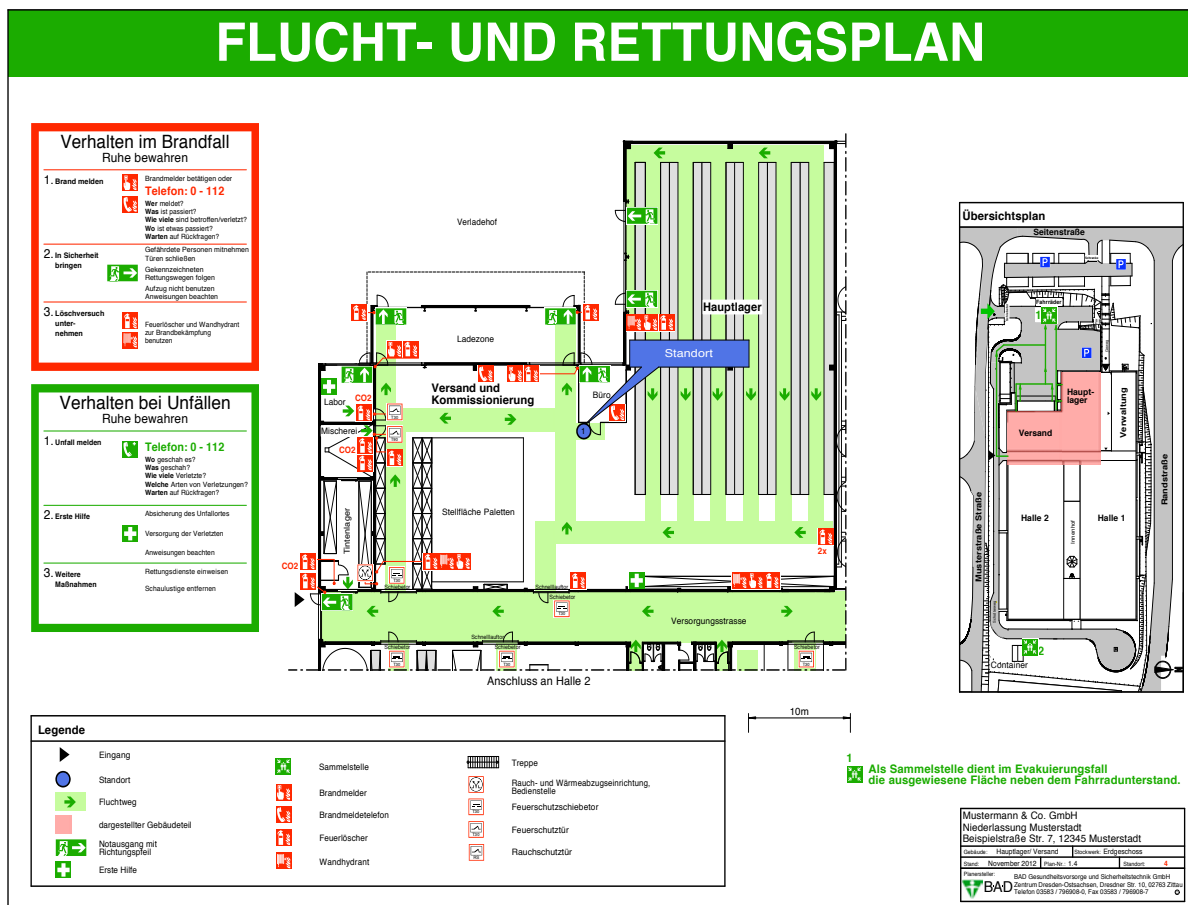


Abb. 9: Muster Flucht- und Rettungsplan

2.2.5 Räumung, Sammelplatz

Räumungen sollten regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr durchgeführt werden. Bei der Räumung der Einrichtung ist es wichtig, dass es einen Sammelplatz gibt, der den Kindern auch bekannt ist. Dieser muss außerhalb des Gefahrenbereiches liegen, aber nach Möglichkeit auf dem Gelände der Einrichtung. Neben dem normal üblichen Symbol für Sammelplatz ist es sinnvoll, ein Symbol zu verwenden, das den Kindern bekannt ist. Hier empfiehlt es sich, das Gruppensymbol zu nehmen, da es einen entsprechenden Wiedererkennungswert für die Kinder hat.



Abb. 10: Piktogramm Sammelplatz

Am Sammelplatz ist wichtig zu überprüfen, ob alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.

2.2.6 Nutzung der Flure als Spielbereich in Kindertageseinrichtungen

Flure können als Spielbereich genutzt werden, wenn entsprechende Notausgänge in Gruppenräumen vorhanden sind. Es ist darauf zu achten, dass der Flur nicht mit Brandlasten vollgestellt wird. Als Brandlast gelten alle brennbaren Gegenstände. Haben Gruppenräume keinen eigenen Notausgang, bleibt der Flur ein notwendiger Flucht- und Rettungsweg. Die Funktion der Brand- und Rauchschutztüren muss uneingeschränkt sichergestellt sein.

2.2.7 Erhöhte Spielbereiche und Einbauten

Die erhöhten Spielbereiche und Einbauten sind so zu gestalten, dass man im Notfall sofort erkennen kann, ob sich dort Kinder aufhalten oder nicht. Außerdem müssen die in Kapitel 1.3 genannten Absturzsicherungen eingehalten werden.

2.2.8 Ausbildung des Personals

Um einen guten vorbeugenden Brandschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass das Personal entsprechend geschult und regelmäßig über die Gefahren unterwiesen ist. Folgende Inhalte sollten Brandschutzschulungen mindestens enthalten:

- Gefahren durch einen Brand
- Grundlagen Verbrennung
- Erkennen von Brandursachen
- Möglichkeiten der Brand- und Rauchausbreitung
- Einsatz von Feuerlöschmitteln

Auch eine praktische Übung sollte die Schulung enthalten, um die Mitarbeiter in dem Umgang mit Feuerlöschern zu schulen.

Es ist sinnvoll, die hausinterne Brandschutz- und Notfallplanung mit allen Mitarbeitern zu erarbeiten und schriftlich festzuhalten, um einen einheitlichen Informationsstand innerhalb eines Teams zu erreichen.

2.2.9 Alarmierungseinrichtungen

Die Auslösung des Alarms muss jederzeit möglich sein. Das Signal muss in allen Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung gut zu hören und allen Personen bekannt sein. Anwesende der Kindertageseinrichtung müssen frühzeitig durch eine Alarmierungseinrichtung informiert werden, damit eine schnelle Räumung in einem Notfall durchgeführt werden kann. In Kindertageseinrichtungen ist keine festinstallierte Alarmeinrichtung erforderlich. Es empfiehlt sich hier der Einsatz von Handsirenen oder -hörnern.

2.2.10 Alarmplan/Brandschutzordnung

Gemäß den Forderungen des § 22 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) sind für Kindertageseinrichtungen Maßnahmen für den Notfall zu planen, zu treffen und zu überwachen. Es bietet sich die Erstellung eines Alarmplans und einer Brandschutzordnung an.

„Inhalte eines einrichtungsbezogenen Brandschutz- und Notfallplans“

- Personelle Voraussetzungen
 - ausreichende Ausbildung für Brandschutz und Erste Hilfe
 - Vertretungspläne
 - Aufbau einer Informationskette innerhalb des Teams
- Organisatorische Inhalte
 - Auswahl eines Alarmsystems
 - Festlegung der Sammelpunkte im Außengelände
 - Vollzähligkeit überprüfen
 - Verfügbarkeit von Notrufnummern
- Bauliche Inhalte
 - Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen
 - Sicherstellung von ausreichenden Flucht- und Rettungswegen
 - Sicherstellung von geeigneten Löschmitteln
 - Sicherstellung der Funktionalität von Brandschutzeinrichtungen (Brand- und Rauchschutztüren)



Abb. 11: Muster Alarmplan und Brandschutzordnung Teil A

2.2.11 Ausstattung mit Feuerlöschmitteln

Feuerlöschmittel (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdungen und Größe des zu schützenden Bereichs in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden. Feuerlöscher müssen so angebracht werden, dass sie für jeden Anwesenden frei zugänglich sind. Sie sollten vom Boden aus mit einer Griffhöhe zwischen 0,85 und 1,20 m angebracht werden.



Abb. 12: Feuerlöscher

2.2.12 Brandschutzerziehung

Ein wichtiger Bestandteil in Kindertagesstätten ist die Brandschutzerziehung. Hier sollten Eltern miteinbezogen werden.

Die folgenden Inhalte sind kindgerecht zu vermitteln:

- Kennenlernen des Elements Feuer
- Erkennen von Gefahren des Feuers
- Alarmierung der Feuerwehr über die Notrufnummer 112
- Besuch einer Feuerwehrrwache
- Wie verhält man sich bei einem Brand in einer Kindertageseinrichtung?

Checkliste: Stimmt Ihr Brandschutz?

Frage	Gesetzliche Grundlage	Ja	Nein
Ist eine hinreichende Zahl an Feuerlöschern vorhanden?	ASR A2.2		
Können die Mitarbeiter mit den Feuerlöschern umgehen?	DGUV Vorschrift 1, § 22		
Ist eine Brandschutzordnung vorhanden und sind ggf. Brandschutzhelfer benannt und ausgebildet?	DIN 14096		
Ist ein Flucht- und Rettungsplan notwendig und ggf. vorhanden bzw. auf dem neusten Stand?	ASR A 2.3, DIN ISO 23 601		
Sind Rettungs- und Fluchtwege ausreichend bemessen und gestaltet?	ASR A 2.3		
Sind Notausgänge vorhanden und entsprechend gestaltet?	ASR A 2.3		
Sind die Fluchtwege und Notausgänge nicht verstellt oder Fluchttüren abgeschlossen etc.?	ASR A 2.3		
Ist die Funktion von Brandschutztüren gesichert?	DGUV Vorschrift 1, §§ 17 und 22		

2.3 Erste Hilfe

Gemäß § 14 des SGB VII c Siebtes Sozialgesetzbuch müssen alle geeigneten Mittel für eine wirksame Erste Hilfe vorhanden sein. Daher haben die Unternehmen/Einrichtungen gemäß § 23 SGB VII die erforderliche Aus- und Fortbildung von Personen, die mit der ersten Hilfe beauftragt werden, vorzunehmen. Diese Ausbildung kann man bei den örtlichen Rettungsdiensten wahrnehmen. Die Kostenübernahme erfolgt über den Träger der Einrichtung. Es ist ein ausgebildeter Ersthelfer pro Gruppe auszubilden. Die Auffrischung der Ersthelferausbildung muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

Für die Leitung der Einrichtung ist daher auch die Organisation der Ersten Hilfe von besonderer Bedeutung. Dazu gehören:

- Bereitstellung Erste-Hilfe-Material
- Schulung in Erster Hilfe für das Personal

Bei Ausflügen außerhalb der Kindertageseinrichtung muss immer mindestens eine Person in Kenntnissen der Ersten Hilfe ausgebildet sein und ausreichendes Verbandsmaterial mitgeführt werden.

Es sind Ersthelfer zu benennen und auf Kosten des Unternehmens bei den anerkannten Ausbildungsstellen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe u. a.) in der Anwendung der Ersten Hilfe auszubilden. Bei Betrieben zwischen 2 und 20 Mitarbeitern muss im betrieblichen Bereich mind. ein Ersthelfer vorhanden sein. Die Ersthelfer müssen alle zwei Jahre fortgebildet werden.

2.3.1 Ausstattung

Zu einer sicheren und durch die Aufsichtsbehörden akzeptierten Betriebsorganisation gehört, dass im „Fall der Fälle“ sofort Maßnahmen der Ersten Hilfe eingeleitet werden können. Um dies sicherzustellen sind diverse Punkte zu erfüllen:

- Es sind geeignete Erste-Hilfe-Materialien vorzuhalten. Dabei handelt es sich um die sog. Verbandkästen. Die Größe und Anzahl der jeweils benötigten Verbandkästen hängt von der Tätigkeit und der Anzahl der Mitarbeiter ab. Sie können sich an der nachfolgenden Tabelle aus der Berufsgenossenschaftlichen Informationsschrift DGUV Information 204-22 (GUV-I 509) „Erste Hilfe im Betrieb“ orientieren:

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandkasten	Großer*) Verbandkasten
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1-50	1**	
	51-300		1
	ab 301 für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2

Die jeweiligen Verbandkästen müssen den Normen DIN 13157 (klein) bzw. DIN 13169 (groß) entsprechen. Der Standort der Verbandkästen ist zu kennzeichnen und den Mitarbeitern im Rahmen der Unterweisung mitzuteilen.

- Sämtliche Verletzungen – auch kleine Bagatelverletzungen – sind in einem Verbandbuch mit Datum, Namen und Umständen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist ggf. für den Nachweis von beruflich bedingten Körperschäden oder Krankheiten wichtig. In der Regel bietet Ihre Berufsgenossenschaft Vorlagen für Verbandbücher an.
- Es ist ein Aushang zur Ersten Hilfe zu erstellen. Vorlagen für diese Aushänge erhalten Sie ebenfalls von Ihrer Berufsgenossenschaft. Die Vorlage ist mit den jeweils notwendigen betriebsspezifischen Daten auszufüllen. In der Regel sind das mindestens die Namen des / der Ersthelfer, die Angabe der jeweils gültigen Notrufnummer sowie des zuständigen Durchgangsarztes. Weitere Angaben sind je nach Betriebsgröße zu machen. Die wesentlichen Inhalte zur Alarmierung, zur „Rettungskette“, die gültigen Notrufnummern sowie der Ort, wo der Aushang hängt, sind im Rahmen der Unterweisung den Mitarbeitern bekannt zu geben.

Erste Hilfe ist – neben der Unterweisung – eine der wichtigsten organisatorischen Aspekte in einem Unternehmen. Dazu passt, dass grundsätzlich jeder Bürger, und damit auch jeder Mitarbeiter, zur Ersten Hilfe im Notfall verpflichtet ist. Es darf also nicht bis zum Eintreffen des Ersthelfers tatenlos gewartet werden. Insbesondere das Bergen der verunglückten Person aus der Gefahrensituation sollte sofort erfolgen. Selbstverständlich brauchen die Mitarbeiter dafür nicht Leib und Leben aufs Spiel zu setzen, aber bei geringen Gefahren sind Hilfeleistungen allgemeine Bürgerpflicht.

Werden Maßnahmen der Ersten Hilfe bis zum Eintreffen des Ersthelfers durch nicht ausgebildete Mitarbeiter ergriffen und entsprechen diese nicht den „Regeln der Kunst“, so braucht der Helfer keine rechtlichen Konsequenzen befürchten. Die Pflicht zur Hilfeleistung ist höher bewertet als mögliche Fehler (Ausnahme: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Über diese Aspekte und weitere Punkte zur praktischen Organisation berät Sie gerne der Sie betreuende Arbeitsmediziner oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Mit der beigefügten Checkliste können Sie prüfen, ob Sie ihre Erste Hilfe ausreichend organisiert haben.

Checkliste: Ist die Erste Hilfe in Ihrem Unternehmen ausreichend organisiert?

Frage	Ja	Nein	Meine Maßnahme
Ist sichergestellt, dass jederzeit erste Hilfe gerufen werden kann?			
Sind ausreichend Ersthelfer benannt?			
Sind die benannten Ersthelfer richtig ausgebildet und werden diese alle zwei Jahre fortgebildet?			
Verfügen Sie über notwendige Erste-Hilfe-Materialien (Verbandkästen)?			

Wird entnommenes Material aus den Verbandkästen sofort ersetzt?			
Ist eine vollständig ausgefüllte Anleitung zur Ersten Hilfe ausgehängt?			
Werden alle Verletzungen – auch Bagatellverletzungen – sofort in einem Verbandbuch dokumentiert?			
Wird das Verbandbuch mindestens fünf Jahre aufgehoben?			
Wurden die Mitarbeiter über den Standort der Verbandkästen, der Anleitung zur Ersten Hilfe, Sinn und Ort des Verbandbuches und über die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung im Rahmen der Unterweisung informiert?			

2.3.2 Umgang mit Verletzungen durch einen Unfall

Bei Verletzungen, bei denen kein Arztbesuch erforderlich ist, sind die Erziehungsberechtigten am gleichen Tag zu informieren. Die Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Bei leichten Verletzungen, bei denen eine ärztliche Hilfe erforderlich ist und eine lediglich kurze Behandlung zu erwarten ist, ist das Kind in die nahe gelegene Arztpraxis zu bringen. Hier ist eine Unfallanzeige zu erstellen.

Bei schweren Verletzungen ist das Kind zu einem Durchgangsarzt zu bringen. Durchgangsärzte sind beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu erfragen.

Bei schweren Verletzungen, bei denen der Rettungsdienst hinzugezogen wird, entscheidet der Arzt über das weitere Verfahren.

Bei offensichtlichen Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrverletzungen ist das Kind direkt zum nächst erreichbaren Facharzt zu bringen.

Das Kind ist in allen dieser Fälle durch eine geeignete Person zu begleiten.

Dokumentation

Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Unterstützung in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige zu erstellen. Alle Unfälle sind in einem Verbandbuch zu dokumentieren. Dazu zählen auch kleine Verletzungen, wie Schnitt und Schürfwunden. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Unfallanzeige ersetzt die Eintragung im Verbandbuch.

2.4 Prüfungen

In jeder Einrichtung gibt es Arbeitsmittel und Spielgeräte, die gesetzlichen Prüfverpflichtungen unterliegen. Im Folgenden wird ein Überblick über die unterschiedlichen Arbeitsmittel und deren Prüfverpflichtungen gegeben. Im Speziellen wird dabei auf Spielgeräte eingegangen.

2.4.1 Spielgeräte

Spielgeräte unterliegen verschiedenen Prüfverpflichtungen:

Prüfung	Inhalt	Zeitspanne	Qualifikation des Prüfers
Sichtkontrolle	Erkennen offensichtlicher Gefahrenquellen (<i>zer- oder gebrochene Teile, Verschmutzungen, Vandalismus usw.</i>)	täglich bis wöchentlich	Unterwiesene Person
Operative Inspektion	Umfangreichere Inspektion als die Sicht- und Funktionskontrolle (<i>Funktion, Stabilität, Verschleiß</i>)	alle 1 bis 3 Monate	Sachkundiger gemäß DIN SPEC 79161
Hauptinspektion	Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustands der Anlage, Geräte, Fundamente und Oberflächen	≤ 12 Monate	Sachkundiger gemäß DIN SPEC 79161

Für alle oben aufgeführten Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen sind schriftliche Aufzeichnungen erforderlich. Die Protokolle müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Je nach äußeren Einflüssen sind die Kontrollzeiträume zu verkürzen. Gründe hierfür können sein:

- Größe der Spielanlage
- Frequentierung der Spielfläche/Spielgeräte
- Art der Geräte
- Qualität der Geräte (verwendete Materialien)
- Umwelteinflüsse (Luftverschmutzung; Küstennähe)
- Prüfprotokoll

Kontrollpunkte der Sichtkontrolle

Für die Sichtkontrolle, die durch eine unterwiesene Person erfolgen kann, sind die folgenden Kriterien zu prüfen:

- Ist die Zuwegung zur Spielanlage gesichert?

- Schließt die Pforte?
- Ist die Einfriedung dicht und unbeschädigt?
- Ist die Abgrenzung zum Verkehrsbereich vollständig und ausreichend?
- Ist der Spielbereich sauber?
- Gibt es Hinweise auf missbräuchliche Nutzung?
- Sind Lauf- und Spielbereiche frei von hineinragenden Pflanzenteilen?
- Sind Sandspielbereiche frei von Laub, Kot von Tieren, Essensresten?
- Ist im Bereich der Spielgeräte der Boden / Sand „weggespielt“ oder verdichtet?
- Liegen keine Gegenstände in der Nähe der Spielgeräte, auf die Kinder bei einem Fall stürzen würden?
- Sind die Fundamente überdeckt?
- Sind die Spielgeräte frei von Beschädigungen?
- Schrauben, Bolzen und Nägel sind ordnungsgemäß eingesetzt oder abgedeckt?
- Tritt im Berührungsbereich keine starke Riss oder Splitterbildung auf?
- Weisen Metallteile keine wesentliche Rostbildung auf?

2.4.1.1 Qualifikationen der Prüfer

Unterwiesene Person

Der unterwiesenen Person ist die Sachkunde durch einen Sachkundigen für Spielplätze vermittelt worden. Dies kann während einer Prüfung eines Spielplatzes durch einen Sachkundigen erfolgen. Sie muss keine speziellen Vorkenntnisse besitzen.

Sachkundiger

Ein Sachkundiger für Spielplätze muss eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Spielplatzgeräte bezogene Tätigkeit (Berufserfahrung) vorweisen. Die Berufserfahrung setzt voraus, dass der Anwärter zum Spielplatzprüfer mindestens zwei Jahre im Berufsleben praktisch mit Spielplatzgeräten umgegangen ist (z. B. Installation, operative Inspektion, Wartung und Betrieb).

Er hat eine Ausbildung gemäß DIN SPEC 79161 zu absolvieren, die aus einem theoretischen und praktischen Teil besteht. Die Schulung hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Nach drei Jahren muss ein Auffrischkurs zur Gültigkeitsverlängerung bei einem registrierten Ausbilder absolviert werden. Eine erneute Prüfung ist hierzu nicht erforderlich.

2.4.2 Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen

Alle Arbeitsmittel, von denen während der bestimmungsgemäßen Benutzung eine Gefahr ausgeht, sind zu prüfen. Hierzu zählen vor allem elektrisch betriebene Arbeitsmittel, die sich in jeder Einrichtung befinden. In der folgenden Tabelle sind die geforderten Prüfungen und Prüffristen für die am meisten vorhandenen Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen zusammengefasst.

Prüfgegenstand	Prüfungsumfang	Kürzel	Paragraph	Prüfintervall	Notwendige Qualifikation
Aufzugsanlagen, die keine Maschinen i.S. 2006/42/EG sind		BetrSichV	§15 (13)	2 Jahre	Zugelassene Überwachungsstelle
Aufzugsanlagen, die Maschinen i.S. 2006/42/EG sind		BetrSichV	§15 (14)	2 Jahre	Zugelassene Überwachungsstelle
Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	Auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 2.6	1 Jahr	befähigte Person
Blitzschutzanlagen	Auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 2.11	3 Jahre	befähigte Person
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	Auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 2.2	3 Jahre	befähigte Person
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Rauch- und Feuerschutzabschlüssen(z. B. Türen, Tore, Klappen)	Auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 2.7	3 Jahre	befähigte Person
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	Ordnungsgemäßer Zustand	DGUV Vorschrift 4 und 5	DA zu § 5 (1)	4 Jahre	Elektrofachkraft
Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	Auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 2.9	1 Jahr	befähigte Person

Prüfgegenstand	Prüfungsumfang	Kürzel	Paragraph	Prüfintervall	Notwendige Qualifikation
Kraftbetätigte Tore	Sicht- und Funktionsprüfung	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 2.8	1 Jahr	befähigte Person
Leitern und Tritte	Sichtprüfung auf Beschädigung und Vollständigkeit	BetrSichV DGUV Information 208-16		vor jedem Gebrauch	fachkundige Person
Lüftungstechnische Anlagen	Auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 1.1	3 Jahre	Behördlich anerkannter Sachverständiger
Mechanische Leitern	Sicht- und Funktionsprüfung	BetrSichV DGUV Information 208-16		12 Monate	befähigte Person
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sowie Leitungen mit Steckvorrichtung (so weit benutzt) mit 24-monatiger Prüfris	Ordnungsgemäßer Zustand (s.a. DIN VDE 0100 Gruppe 700)	DGUV Vorschrift 4 und 5	DA zu § 5 (1)	2 Jahre	Elektrotechnisch unterwiesene Person
Rauchabzüge in Treppenträumen gemäß § 37 Abs.12 BauO NRW	Auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 2.12	3 Jahre	befähigte Person
Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	Auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 1.5	3 Jahre	Behördlich anerkannter Sachverständiger
Tragbare Feuerlöscher	Auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Prüfverordnung des Bundeslandes	z. B. bei der TPrüfVO NRW Anhang Nr. 2.5	2 Jahre	befähigte Person

BauO = Bauordnung

NRW = Nordrhein-Westfalen

BetrSichV = Betriebssicherheitsverordnung

TPrüfVO = Technische Prüfverordnung

BGV = Berufsgenossenschaftliche Vorschrift

2.5 Biostoffe

In der Fachsprache des Arbeitsschutzes werden arbeitsrelevante Mikroorganismen, die Krankheiten beim Menschen verursachen können, als Biostoffe bezeichnet. Dazu zählen sowohl Bakterien, Viren und Parasiten, die Infektionskrankheiten verursachen, als auch Schimmelpilze, die in erster Linie allergische Erkrankungen auslösen.

2.5.1 Gefahren

Die Beurteilung der Gefahren basiert auf zwei Grundlagen:

- **Erkennen:** Für welche Infektionen ist das Infektionsrisiko höher als das allgemeine Infektionsrisiko im Alltag? Wie sind die Übertragungswege? In welchen Arbeitsbereichen und bei welchen Tätigkeiten treten Infektionsgefahren auf (z. B. Wickeln versus Essenzubereitung)?
- **Beurteilen:** Wie häufig werden die Tätigkeiten verrichtet und wie groß ist die Infektionsgefährdung bzw. ist es gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöht? Sind die dadurch verursachten Krankheiten erheblich oder schlecht therapierbar (z. B. Schnupfen im Gegensatz zu Hepatitis B)? Welche Schutzmaßnahmen und Therapien sind möglich?

Alle Tätigkeiten bei der Kinderbetreuung zählen zu den ungezielten Tätigkeiten.

Es gibt bezüglich Kinderbetreuung keine klare Zuordnung von einzelnen Tätigkeiten zu bestimmten Infektionsrisiken und Schutzstufen. Im Allgemeinen werden jedoch für den normalen Kontakt allgemeine Hygienemaßnahmen als ausreichend angesehen. Besondere Infektionsrisiken bei der Kinderbetreuung bestehen allerdings:

- Beim Wickeln: Hepatitis A und Zytomegalie
- Bei aggressiven oder erheblich verhaltensgestörten Kindern: Zytomegalie, Hepatitis A und B, HIV (nur bei bekannter HIV-Infektion eines Kindes)
- Bei Betreuung eines Kindes mit einer chronischen Hepatitis B: Hepatitis B
- Bei Waldkindergärten: Borreliose, FSME (nur in den betroffenen Regionen, also v. a. Süddeutschland), Wundstarrkrampf (Tetanus)

In diesen Fällen sind besondere Schutzmaßnahmen einzuleiten, insb. sollten:

- Bei Kontakten zu Blut oder Sekreten / Exkreten Handschuhe getragen werden
- Prüfungen auf Zeckenbefall vorgenommen werden
- Verstärkte Händehygiene mit Desinfektion durchgeführt werden
- Impfungen für impfpräventable Biostoffe empfohlen werden (Hepatitis A und B, FSME, ggf. Influenza)

In diesen Fällen sind die entsprechenden Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen anzubieten.

2.5.2 Unterrichtung der Beschäftigten

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene **Betriebsanweisung** zu erstellen. In dieser

- ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren hinzuweisen
- sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie die Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen und zur Einsichtnahme auszuliegen oder auszuhängen.

Zusätzlich ist eine mündliche und arbeitsplatzbezogene **Unterweisung** der Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung durchzuführen, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeiten. Diese Unterweisung soll gleichzeitig eine **arbeitsmedizinische Beratung** enthalten, bei der auf Angebotsvorsorgeuntersuchungen sowie auf besondere Gefährdungen, zum Beispiel bei dauernd verminderter Immunabwehr, hinzuweisen ist. Die Beratung ist unter Beteiligung des Betriebsarztes durchzuführen, muss aber nicht von ihm persönlich durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Inhalte umfassend und richtig übermittelt werden. Die Unterweisungen sind jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

2.5.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) unterscheidet zwischen zwei Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge:

- **Pflichtvorsorge:** In Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung sind arbeitsmedizinische Untersuchungen bezüglich Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken zu veranlassen.
- **Angebotsvorsorge:** Bei nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 2 oder 3 sind arbeitsmedizinische Untersuchungen **anzubieten**. Es sei denn bei Tätigkeiten der 2-er Kategorie ist aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der Schutzmaßnahmen mit keinem Gesundheitsschaden zu rechnen (siehe Kapitel 2.1 Gefährdungsbeurteilung).

Dabei ist bezüglich der Pflichtvorsorge zu beachten, dass:

- sie ein Impfangebot enthalten, wenn es sich um durch Impfung zu verhindernde (impfpräventable) Infektionskrankheiten handelt,
- die Pflicht für die Vorsorge entfällt, wenn die Beschäftigten gegen die Infektionskrankheit immun sind,
- die entsprechenden Tätigkeiten nur ausgeführt werden dürfen, wenn die Vorsorge durchgeführt wurde.

Werden regelmäßig **Feuchtarbeiten** (auch das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen sowie häufiges oder intensives Reinigen der Hände gelten als Feuchtarbeit) ausgeführt, ist zusätzlich eine diesbezügliche arbeitsmedizinische Vorsorge zu berücksichtigen. Bei Feuchtarbeiten von regelmäßig mehr als:

- **zwei Stunden pro Tag:** ist diese anzubieten
- **vier Stunden oder mehr pro Tag:** ist diese zu veranlassen.

Als Richtschnur für Umfang und Untersuchungsabstände gilt der berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 24 „Hauterkrankungen“. Hiernach muss die erste Nachuntersuchung nach 24 Monaten erfolgen, alle weiteren nach spätestens fünf Jahren.

Für Beschäftigte, für die regelmäßig betriebsärztliche Vorsorgen zu veranlassen sind, ist vom Arbeitgeber eine **Vorsorgekartei** zu führen. Die Vorsorgekartei muss Angaben zu den Infektionsrisiken sowie die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge enthalten. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen.

Es empfiehlt sich, neu angestellten Mitarbeitern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der Einstellungsuntersuchung und ggf. in Kombination mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 eine Beratung und Untersuchung beim Betriebsarzt mit diesem Umfang anzubieten:

- Beratung bezüglich Infektionskrankheiten, allgemeinen Hygienemaßnahmen inklusive Schutzhandschuhen und evtl. Hautschutz
- Feststellung der individuellen Immunität anhand des Impfpasses und ggf. mittels Blutuntersuchungen zur Feststellung der Immunität (sog. Titer-Bestimmungen)
- Impfberatung
- Erhebung von tätigkeitsrelevanten Krankheiten, z. B. Rückenerkrankungen

2.6 Infektionsschutz der Gemeinschaft

Gesetzliche Grundlage des Schutzes der Allgemeinheit vor Infektionen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Ziel des IfSG ist es, der Übertragung von Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Für Gemeinschaftseinrichtungen besonders relevant sind die §§ 33-36 IfSG.

2.6.1 Schulungen / Unterweisungen

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 35 IfSG vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Form der Belehrung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann deshalb grundsätzlich in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Es empfiehlt sich eine mündliche Belehrung mit anschließender Aushändigung eines Merkblattes, in dem auf die Verhaltensweisen beim Auftreten von entsprechenden Krankheiten bei den Betreuten hingewiesen wird.

Ebenfalls ist nach § 34 (5) IfSG jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei Wechsel der Einrichtung müssen auch Kinder (bzw. deren Erziehungsberechtigte), die an der alten Einrichtung schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

2.6.2 Hygienepläne

Ziel ist es, durch die Hygienepläne (§ 36 IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisungen zur Infektionshygiene festzulegen und somit die Übertragung von Krankheiten durch die Einhaltung von Hygieneregeln zu vermeiden. Reinigungs- und Desinfektionspläne sind u. a. auch ein Bestandteil des Hygieneplans.

Musterinhaltsverzeichnis eines Hygieneplanes:

- 1 Allgemeines
- 2 Geltungsbereich
- 3 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- 4 Dokumente und Dokumentation
- 5 Neue Mitarbeiter
- 5.1 Einstellungsuntersuchung
- 5.2 Schulungen
- 6 Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes, EU-Verordnung 853/ 2004 über Lebensmittelhygiene und der Lebensmittelhygieneverordnung
- 6.1 Gesundheitliche Anforderungen gemäß §43 Infektionsschutzgesetz
- 6.2 Schulungen im Küchen- und Lebensmittelbereich gemäß §43 Infektionsschutzgesetz und §4 Lebensmittelhygieneverordnung
- 6.3 Gesundheitliche Anforderungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz
- 6.3.1 Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
- 6.3.2 Kinder
- 6.3.3 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht
- 6.4 Schulungen/ Unterweisungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz
- 6.4.1 Betreuungs-, Erziehung-, Aufsichtspersonal
- 6.4.2 Kinder und Eltern
- 6.5 Dokumentation und Schulungsunterlagen
- 7 Meldepflichtige Erkrankungen
- 7.1 Wer muss melden?
- 7.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung, Maßnahmeneinleitung
- 7.3 Besuchsverbot und Wiedertzulassung
- 8 Küchenhygiene
- 9 Personalhygiene
- 9.1 Erziehungspersonal

- 9.1.1 Persönliche Körperhygiene
- 9.1.2 Arbeitskleidung
- 9.1.3 Verletzungen und Erkrankungen
- 10 Reinigung und Desinfektion
 - 10.1 Allgemeines
 - 10.2 Reinigungs- und Desinfektionspläne (R&D-Pläne)
 - 10.3 Vorgehensweise bei Infektionsfällen
 - 10.4 Säubern der Reinigungsgeräte
- 11 Bekleidung, Wäschehygiene
- 12 Kinderbadezimmer
- 13 Raumluft
- 14 Schädlingsbekämpfung

2.7 Hygiene in der Küche

Rechtliche Grundlagen sind die §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die EG-Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene sowie die Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts.



Abb. 13: Küchenhygiene

2.7.1 Anforderungen gemäß Infektionsschutzgesetz

Entsprechend § 43 IfSG müssen Personen, die im Kindergarten an der Speisenzubereitung und -portionierung beteiligt sind, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Bescheini-

gung des Gesundheitsamtes oder eines durch das Gesundheitsamt beauftragten Arztes vorweisen. Sie müssen über folgende Inhalte belehrt werden:

- Erkrankungen, die nach dem Gesetz mit Tätigkeitsverboten belegt sind
- Verpflichtung des Mitarbeiters, bei entsprechender Erkrankung diese sofort dem Arbeitgeber zu melden

Die Belehrung durch das Gesundheitsamt oder den beauftragten Arzt muss in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen. Nach der Belehrung erklärt der Mitarbeiter schriftlich, dass ihm keine Tatsachen über ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Im Weiteren muss der Arbeitgeber oder Dienstherr alle Mitarbeiter alle Jahre über die in § 42, Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen, wie sie Inhalt der Erstbelehrung sind, belehren. Die Teilnahme der Mitarbeiter an dieser Belehrung ist zu dokumentieren. Die Bescheinigung über die ärztliche Belehrung (durch das Gesundheitsamt oder einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt) bzw. das vor dem 31.12.2000 ausgestellte ursprüngliche Gesundheitszeugnis nach Bundesseuchengesetz (dieses ist weiterhin gültig) und die letzte Dokumentation der Belehrung durch den Arbeitgeber ist beim Arbeitgeber aufzubewahren. Bei Arbeitsplatzwechsel ist die Bescheinigung über die ärztliche Belehrung bzw. das Gesundheitszeugnis dem neuen Arbeitgeber auszuhändigen.

2.7.2 Anforderungen gemäß EG-Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Durch Anhang II, Kapitel XII der EG-Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind alle Betriebe, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, verpflichtet, ihre Mitarbeiter regelmäßig in Fragen der Hygiene (Lebensmittel-, Produkt-, Produktions-, Personal-, Betriebshygiene) entsprechend ihrer Tätigkeit zu schulen. Die Schulung muss bei der Einstellung und danach jährlich durch den Arbeitgeber durchgeführt werden. Sie können mit den jährlichen Folgebelehrungen nach § 43 IfSG verbunden werden und müssen dokumentiert werden.

2.7.3 Anforderungen gemäß §4 Lebensmittelhygieneverordnung

Als Begleitvorschrift u. a. zur EG-Verordnung 852/2004 wurde die nationale Durchführungsvorschrift „Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts“ („Durchführungsverordnung“) erarbeitet.

In § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung wird Bezug zur Schulungsverpflichtung in der EG-Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Anhang II, Kapitel XII genommen. Neben der Hygieneschulung nach EG-Verordnung 852/2004 wird in der Lebensmittelhygieneverordnung Fachkenntnis für Mitarbeiter gefordert, die so genannte „leicht verderblichen Lebensmittel“ herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen.

Im Rahmen der Schulung müssen Fachkenntnisse geschult werden. Die notwendige Fachkenntnis richtet sich insbesondere an Aushilfskräfte, angeleitete Mitarbeiter und fachfremde Mitarbeiter. Die Kenntnisse über Lebensmittelhygiene sollen Hygienemängeln vorbeugen und zur Sicherheit von Lebensmitteln beitragen.

Bei Personen, die eine wissenschaftliche Ausbildung oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, in der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich der Lebensmittelhygiene vermittelt werden, wird vermutet, dass

sie für eine der jeweiligen Ausbildung entsprechende Tätigkeit über die erforderliche Fachkenntnisse verfügen. Im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung ist jedoch wichtig, dass die Personen branchenspezifisch arbeiten. Anderenfalls verfügen sie nicht über die notwendige Fachkenntnis.

Diese Schulung ist vor Arbeitsantritt und danach jährlich (s. DIN 10514) durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte fachkundige Person durchzuführen und zu dokumentieren. Bei dieser Schulung kommt es darauf an, dass die hygienerelevanten Anweisungen und Regeln im Betrieb trainiert und eingehalten werden.

Ergänzende Informationen zu einzelnen Infektionserregern, Schutzmaßnahmen und Hygieneanforderungen in Küchen finden Sie in der B·A·D-Broschüre „Infektionsschutz in der Kinderbetreuung“.

2.8 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind Stoffe oder Stoffgemische. Diese können die Gesundheit und / oder die körperliche Funktionsfähigkeit des Menschen beeinträchtigen und die Umwelt schädigen.

Daher sollte jeder wissen:

- was Gefahrstoffe sind,
- wie Gefahrstoffe zu erkennen sind,
- welche Eigenschaften Gefahrstoffe haben können,
- welche Gefahren von Gefahrstoffen ausgehen,
- mit welchen Gefahrstoffen man umgeht,
- welche Schutzmaßnahmen zu beachten sind,
- was im Notfall zu tun ist.

Gefahrstoffe erkennt man durch ein oder mehrere auffällige Symbole auf dem Etikett. Die Gefahrensymbole sind orangefarbene Quadrate mit einem schwarzen Piktogramm:

Beispiele:












Symbol Gefahrstoff alt



Symbol Gefahrstoff neu

Abb. 14: + 15: Symbole Gefahrstoffe

Eine vollständige Übersicht aller aktuellen Gefahrensymbole finden Sie in der nachfolgenden Übersicht.

	Bezeichnung: GHS 01 Geltungsbereich: Explosionsfähige Stoffe oder Gemische, z. B. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT); Nicht für explosionsfähige Atmosphären
	Bezeichnung: GHS 02 Geltungsbereich: Für alle entzündbaren Stoffe / Gemische egal ob gasförmig, flüssig oder fest
	Bezeichnung: GHS 03 Geltungsbereich: Oxidierende Stoffe die Brände fördern und beschleunigen (früher „brandfördernd“)
	Bezeichnung: GHS 04 Geltungsbereich: Alle Gas unter Druck, z. B. in Gasflaschen, unabhängig davon, ob das Gas selbst ein Gefahrstoff ist oder nicht
	Bezeichnung: GHS 05 Geltungsbereich: Ätzende und metallkorrosive Stoffe / Gemische wie z. B. Säuren und Laugen
	Bezeichnung: GHS 06 Geltungsbereich: Für alle Stoffe / Gemische, die akute, also sich relativ kurzfristig auswirkende Gesundheitsgefahren bewirken, siehe auch GHS 08
	Bezeichnung: GHS 07 Achtungszeichen; Symbol für alle Stoffe / Gemische, die nicht so gefährlich sind, dass sie eines der anderen Zeichen erhalten, dennoch Schutzmaßnahmen erforderlich
	Bezeichnung: GHS 08 Geltungsbereich: Für alle Stoffe / Gemische, die chronische, also langfristig wirkende, Erkrankungen zur Folge haben (z. B. für Krebs erzeugende Stoffe / Gemische)
	Bezeichnung: GHS 09 Geltungsbereich: Alle Stoffe / Gemische, die Umweltschäden hervorrufen können

Gefahrstoffe können durch Einatmen (Gase, Dämpfe, Stäube), durch Verschlucken (Flüssigkeiten und Stäube) oder durch Aufnahme über die Haut (Flüssigkeiten, Dämpfe und Stäube) in den Körper gelangen.

Gefahrstoffe in Kindertageseinrichtungen können insbesondere enthalten sein in:

- Farben
- Lacken
- Reinigern / Verdünnern
- Klebstoffen
- Haushaltschemikalien (WC-Reiniger, Backofenreiniger, Reinigungs- und Pflegechemikalien)
- Geschirrspülmaschinen-Mittel (Geschirrspültabs, Klarspüler, Maschinenpfleger)
- Desinfektionsmitteln
- Spraydosen
- Entkalker (Kaffeemaschinen, Geschirrspüler und Heißwasserkocher)

Die Gefährdungen können vermieden oder verringert werden, indem die folgenden Regeln beachtet werden:

- Informationen auf dem Etikett gut durchlesen, bevor ein Produkt gekauft wird
- Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller lesen. Gegebenenfalls für alle Produkte mit einer Gefahrstoffkennzeichnung anfordern. Sicherheitsdatenblätter findet man häufig auch im Internet auf der Homepage des Herstellers
- Erzieher sollten in Kindertageseinrichtungen generell keine Stoffe oder Gemische, die mit dem Flammensymbol oder mit dem Totenkopf gekennzeichnet sind, aufbewahren oder verwenden

Essen und Trinken ist bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen generell verboten. Nach der Tätigkeit und – falls ein Produkt auf die Hände gelangt ist, auch zwischendurch – sind die Hände zu waschen und nach Möglichkeit einzucremen. Wird mit lösemittelhaltigen Produkten gearbeitet, ist der Raum ausreichend zu lüften und Zündquellen (z. B. offenes Feuer) strikt zu vermeiden.

Erzieher, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, sind über die ausgehenden Risiken und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist jährlich vorzunehmen und zu dokumentieren.

Den Kindern muss vermittelt werden, woran man Gefahrstoffe erkennt, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und wie man sich davor schützen kann.

Gefahrstoffe sind nicht gemeinsam mit „harmlosen“ Stoffen und Gemischen aufzubewahren. Wenn möglich, Gefahrstoffe immer in den Originalverpackungen lassen. Gefahrstoffflaschen nach Gebrauch gut schließen und sicher und unzugänglich für Kinder aufbewahren. **Gefahrstoffe nie in Gefäßen aufbewahren, durch deren äußere Form der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.**

2.8.1 Unfälle mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe können, abhängig von ihren gefährlichen Eigenschaften, zu

- akuten Vergiftungen,

- Reizungen bzw. Verätzungen, oder
- Verbrennungen

führen.

Vergiftungen sind nach Art und aufgenommener Menge des Gefahrstoffs verbunden mit:

- Übelkeit
- Erbrechen
- Schwindelgefühl
- Husten
- Bauch- oder Kopfschmerzen

Gefahrstoffe können durch Einatmen oder bei kleineren Kindern auch durch Verschlucken in den Körper gelangen.

Bitte beachten: Bei manchen Gefahrstoffen tritt die Wirkung erst nach 1 – 2 Tagen ein. Bei Unwohlsein ggf. den Arzt über einen möglichen zuvor erfolgten Kontakt mit Gefahrstoffen informieren.

Die **Verätzung bzw. Reizung** kann je nach Aufnahme die äußere Körperoberfläche betreffen:

- Haut
- Hornhaut und Bindehaut der Augen, oder
- Schleimhäute der Atemwege bzw. des Magen- Darmtraktes

Bei Verätzungen unterscheidet man zwischen einem Kontakt mit Säuren oder Laugen. Säuren führen zu einer starken Verschorfung der Haut. Laugen schmelzen das Gewebe ein. Je nach Tiefe der Gewebszerstörung sind die Verletzungen extrem schmerzhaft.

Verbrennungen sind durch Hautrötung über Schwellungen erkennbar und in der Regel auch mit Schmerzen verbunden.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Unfall mit Gefahrstoffen kommen, sind sofort der Ersthelfer und ein Arzt hinzuzuziehen. In solchen Fällen die Stoffinformationen (z. B. Verpackung, Sicherheitsdatenblatt) bereithalten.

2.8.2 Lagerung von Gefahrstoffen

Die Lagerung von kleinen Gefahrstoffmengen hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten und Problemen geführt. Insbesondere Unklarheiten der Lagerung kleinerer Mengen brennbarer Flüssigkeiten (separates Lager?, Sicherheitsschrank?) zeigten, dass hier dringend Rechtssicherheit geschaffen werden musste. Diese ist nun durch die Erarbeitung und Beschlussfassung einer neuern Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS 510 Lagern von Gefahrstoffen) im Mai 2010 erreicht. Die neue TRGS 510 ist hauptsächlich eine Zusammenfassung von Vorschriften aus schon bestehenden Regeln. Neu ist allerdings der

Anhang 9 „Kleinmengenregelung“, der, da Teil einer TRGS, rechtsverbindlich anzuwenden ist.

Kleinmengenregelung

Als Kleinmenge gilt die Lagerung von insgesamt nicht mehr als 1500 kg netto. Für Gefahrstoffe in diesem Mengenband sind im Prinzip keine separaten Lager erforderlich, sie dürfen auch in anderen Räumen einschließlich Arbeitsräumen gelagert werden.

An bestimmte Gefahrstoffe werden aber dennoch einige zusätzliche Anforderungen gestellt: Brennbare Flüssigkeiten müssen bei mehr als fünf Litern in einem Stahlschrank gelagert werden; bei mehr als 20 l sollte die Lagerung in einem Schrank mit einer Feuerwiderstandsdauer von mehr als 15 Minuten erfolgen. Außerdem müssen die Behälter in Auffangwannen stehen und bei möglichem Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre geerdet werden.

Für Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen gilt eine maximale Menge von 20 Kg. Darüber würden besondere Lageranforderungen erforderlich.

Giftige, sehr giftige und krebserzeugende Stoffe müssen immer unter Verschluss gehalten werden; oxidierende Stoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von akut toxischen und entzündbaren Stoffen gelagert werden.

Schutzmaßnahmen

Im Anhang 9 der TRGS 510 wird auf die Schutzmaßnahmen des Kapitel 4 verwiesen, die immer einzuhalten sind: Essen und Trinken sowie die Zusammenlagerung mit Arznei-, Lebens- und Futtermitteln sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es ist außerdem für ausreichende Beleuchtung und Belüftung zu sorgen. Alle Gefahrstoffbehälter müssen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Das Erstellen einer Betriebsanweisung ist ebenso Pflicht wie die Unterweisung.

2.9 Spezielle Sportgeräte

2.9.1 Kletterwände

Es gibt zwei Arten von Kletterwänden: Die Boulderwand und die Toprope- oder Vorstiegswand.

2.9.1.1 Boulderwände

Definition:

*„Der Begriff **Bouldern** umschreibt das Klettern in einem niedrigen Absprungbereich. Hierfür werden keine zusätzlichen Sicherungen benötigt, wie es in einem Klettergarten Vorschrift ist. An einer **Boulderwand** wird weniger in die Höhe, als in die Breite geklettert. Die Griffkombination nimmt beim Klettern an einer solchen Wand einen besonderen Stellenwert ein und besonders knifflige Routen gehören zum Reiz.“*

(Quelle: <http://www.boulderwand.net/>)

Für die Nutzung der Boulderwand ist keine besondere Aufsichtspflicht erforderlich. Auch an den motorischen oder physischen Fähigkeiten der Kinder bzw. an die Kleidung oder Ausrüstung derselben bestehen keine besonderen Anforderungen.

Zu den Boulderwänden zählen die Kletterwände, die die folgenden Kriterien einhalten:

- maximale Höhe 3 m
- auf Spielplätzen mit anderen Geräten müssen zusätzlich die Anforderungen der DIN EN 1176 beachtet werden



Abb. 16: Bolderwand

In Schulen und Kindertageseinrichtungen wird diese Art von Kletterwänden empfohlen.

2.9.1.2 Toprope- oder Vorstiegswände

Definition:

Die **Topropewände** werden auf Grund einer genutzten Sicherungsform des Klettersports so bezeichnet. Die Sicherung erfolgt über ein in einer Umlenkung geführtes Seil, welches den Kletternden vom Boden aus durch einen Partner sichert. Dabei kann sich der Kletterer jederzeit ohne Risiko in das Seil hängen ohne abzustürzen.

2.9.1.2.1 Allgemeine Anforderungen

Im Gegensatz zu Boulderwänden, bei denen es keine zusätzlichen Anforderungen gibt, sind hier die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Seilsicherung ab 1 m Fallhöhe über eine zusätzliche Person über einen Klettergurt
- Verhinderung des Aufstieges durch eine Person bis zu einer Höhe von 2,50 m durch z. B. Flügeltore, Wandelement, Weichbodenmatten oder Abschrauben der Griffe
- Erfüllung der Vorgaben des Prallschutzes gemäß DIN 18032-1 in Sporthallen



Abb. 17: Topropewand

2.9.1.2.2 Ausrüstung

Die Ausrüstung, die für die Wände eingesetzt wird, muss eine Bergsportausrüstung mit CE-Zeichen und CE-Nummer sein. Weiterhin ist die Nutzung eines Hüftsitzgurtes oder eines Brust- und Hüftsitzgurtes Pflicht.

Verhaltensweise und Sicherung beim Kletterbetrieb:

- Anfänger beim Sichern hinter sichern (eine dritte Person direkt neben oder hinter dem Sichernden steht und das Seil locker in der Hand hält, um eingreifen zu können, falls der Sichernde einen Fehler macht)
- Sicherungsgeräte verwenden

- Klettern in der Falllinie der Umlenkung ($\pm 1,5$ m)
- das Körpergewicht des Kletterers darf nicht mehr als das 1,5 fache des Sicherers betragen
- Max. Personenzahl einer Klettergruppe nicht größer als 15
- keine zwei Seile in einem Umlenkkarabiner
- niemals das Kletterseil über Schlingen umlenken
- niemals in die Haken greifen

Zusätzlich ist vor dem Aufsteigen die 3-K-Kontrolle durchzuführen. 3-K steht für:

- Knoten richtig geknüpft
- Karabiner zugeschraubt
- Kameradensicherung richtig eingehängt

2.9.1.3 Prüfungen

Beide Arten von Kletterwänden sind regelmäßig zu prüfen. Hier die jeweiligen Prüfvorgaben:

- Prüfung durch befähigte Person oder Sachkundigen mindestens jährlich
 - Boulderwand gemäß DIN EN 1176-7 prüfen
 - Toperope- oder Vorstiegswand nach DIN EN 12572-1
- Funktionsprüfung durch pädagogische Leitung alle ein bis drei Monate
- Sichtprüfung der Wand unmittelbar vor jeder Nutzung
- Sichtprüfung der Kletterausrüstung durch pädagogische Leitung und Kletterer vor jeder Nutzung, im Besonderen:
 - Anseilgurt
 - Kletterseil
 - Karabinerhaken

Alle Prüfungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

2.9.2 Trampoline

Trampoline sind als Turn- und Sportgeräte einzustufen.

2.9.2.1 Qualifikation und Aufsichtspflicht des Personals

Es müssen organisatorische und sicherheitstechnische Regelungen eingehalten werden.

- Einhaltung gültiger Vorschriften und Normen
- vorhandene CE-Kennzeichnung
- vorhandene Baumusterprüfbescheinigung
- Aufsicht unterweisen in Sicherheitsbestimmungen und ordnungsgemäßer Handhabung
- Beachtung der Aufstell- und Sicherheitshinweise
- regelmäßige Prüfung und Wartung
 - Sichtprüfung vor der Benutzung
 - Funktionsprüfung 1 - 3 Monate

- Regelmäßige Prüfung durch befähigte Person mindestens einmal jährlich

Alle Prüfungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

2.9.2.2 Nutzung

2.9.2.2.1 Großtrampoline oder Tischtrampoline

Trampoline dieser Art haben eine rechteckige Absprungfläche von ca. 1,80 m x 4,30 m. Der Sprungbereich neben dem Trampolin muss ausreichende Sicherheitsabstände zu anderen Bereichen enthalten und durch hinreichende Mattenabsicherung gesichert sein. Sie dürfen nur unter Einbindung von qualifiziertem Aufsichtspersonal mit besonderen Kenntnissen des Trampolinturnens benutzt werden. Diese kann durch ein Sportstudium oder vergleichbare Ausbildung nachgewiesen sein.

Die Aufsichtsperson hat sich vor Beginn des Turnens von der ordnungsgemäßen Absicherung und dem Aufbau des Trampolins zu überzeugen.

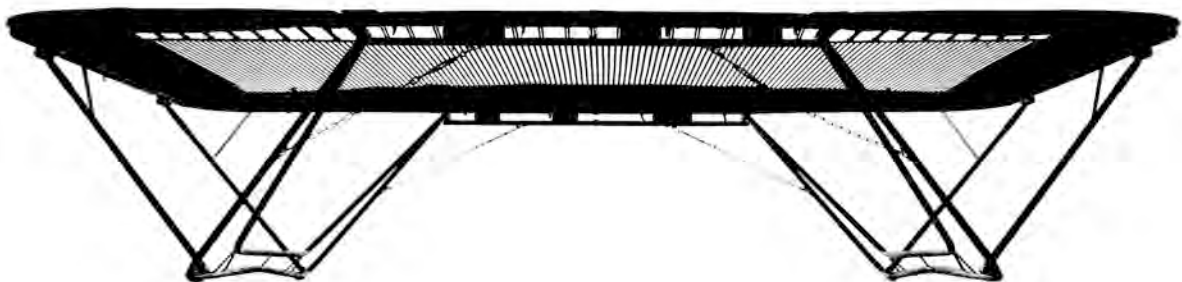


Abb. 18: Trampolin

2.9.2.2.2 Minitrampoline oder Doppelminitrampoline

Minitrampoline haben eher eine kleine Sprungfläche von beispielsweise 0,6 m x 0,6 m bzw. 0,7 m x 0,7 m und werden in der Regel für Sprungübungen in Kombination mit anderen Sportgeräten eingesetzt. Hier gelten die gleichen Anforderungen an die aufsichtsführende Person wie für Groß- oder Tischtrampoline (siehe 2.9.2.2.1).



Abb. 19: Minitrampolin

2.9.2.2.3 Gymnastiktrampoline

Gymnastiktrampoline sind typischerweise rund und haben auch eine runde Sprungfläche. Die Maße liegen in der Regel bei 1 m Durchmesser und 0,4 m Höhe. Der Freiraum um das Gerät herum muss mindestens 1,5 m betragen.

2.9.2.2.4 Bodentrampoline

Bodentrampoline sind bodengleich angebracht. Die Sprungfläche befindet sich auf Bodenniveau. Der Freiraum hat mindestens 1,5 m zu betragen. Der Einbau muss innerhalb stoßdämpfender Böden erfolgen.

- Die Nutzung bei feuchter Witterung ist verboten
- Rücken-, Bauchsprünge sowie Salti sind verboten



Abb. 20: Bodentrampolin

2.9.2.2.5 Garten- und Freizeittrampoline

Garten- und Freizeittrampoline sind in der Regel laut Hersteller für Kinder unter 6 Jahren nicht freigegeben und daher für Kindertageseinrichtungen ungeeignet



Abb. 21: Garten- und Freizeittrampolin

3 Sondersituationen

3.1 Ausflüge

Werden im Rahmen von Ausflügen (z. B. Tagesfahrten, Waldausflüge) durch die Einrichtungen Lebensmittel für die Kinder mitgenommen, so sind die Regeln der Lebensmittelhygiene einzuhalten, wie z. B. Einhaltung der Kühlkette.

Für Speisen, die die Kinder in ihren Brotdosen von Zuhause mitbringen, haften die Eltern.

In einer Vorbesprechung sollten Gefahren durch besondere Situationen z. B. Straßenüberquerungen, sicherheitsgerechtes Verhalten im Wald etc. festgelegt werden.

3.2 Veranstaltungen

Beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen für Geburtstage oder bei Festen, wie z. B. Sommerfest, Weihnachtsbasar usw., durch Eltern ist auf eine ausreichende Lebensmittelhygiene zu achten.

Es empfiehlt sich, in Form eines Informationsblattes darauf hinzuweisen, wie dies in der Einrichtung gehandhabt wird. Auf folgende Speisen ist unbedingt zu verzichten:

- Speisen, die unter Verwendung von rohem Ei hergestellt wurden, z. B. Süßspeisen mit Ei
- nicht abgekochte Rohmilch und Vorzugsmilch
- Produkte mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Speisen mit Mett und Tartar
- Kuchen mit nicht durchgebackener Füllung

Kühlpflichtige Lebensmittel, wie z. B. Joghurt, Quark, Pudding, Wurst oder Käse, sind seitens der Eltern unter Einhaltung der Kühlkette in die Einrichtung zu transportieren und dort direkt zu kühlen.



Abb. 22: Veranstaltung in Kindertagesstätten

3.3 Therapeutisches/ Pädagogisches Kochen

Im Rahmen des pädagogischen Kochens / Backens mit den Kindern sind die Regeln der allgemeinen Hygiene durch die Mitarbeiter zu beachten. Hierzu zählt:

- Schulung der Mitarbeiter im Bereich Hygiene und Infektionsschutz
- Verarbeitung von einwandfreier Ware
- bei der Zubereitung ist auf das Eindringen von Fremdkörpern, z. B. Knete, zu achten
- die baulichen Gegebenheiten sollten lebensmitteltauglich sein (kein Holz, Waschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr)
- Einhaltung der Personalhygiene (Betreute, Mitarbeiter)



Abb. 23: Pädagogisches Kochen

Literaturverzeichnis

- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- DGUV Regel 102-002 (BG/GUV-SR S2) Kindertageseinrichtungen
- DGUV Information 202-018 (BG/GUV-SI 8013) Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- DGUV Information 202-081 (BG/GUV-SI 8095) Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
- Brandschutz- und Notfallplanungen in Kindertageseinrichtungen herausgegeben von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- DIN 10514 Lebensmittelhygiene – Hygieneschulung
- DIN 14096 Brandschutzordnung
- DIN ISO 23 601 Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne
- DIN SPEC 79161
- Broschüre Gefahrstoffe herausgegeben von der Unfallkasse Sachsen
- DGUV Information 202-089 (GUV-SI 8066) Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist
- Broschüre Lärmprävention herausgegeben von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) - Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln vom 08.08.2007 (Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.7.2010 I 929)

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, 01.01.2006

